

# **Richtlinien für die/den Beauftragte/n und für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Villingen-Schwenningen**

## A. Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung

### § 1 Tätigkeit und Ziele

Der Tätigkeitsbereich der/des **Beauftragten für Menschen mit Behinderung** umfasst die Interessensvertretung der Menschen mit Behinderung gegenüber der Öffentlichkeit, Verwaltung und Politik. Es soll zwischen Behörden und Bevölkerung vermittelt werden, in dem die/der Beauftragte eine Bindegliedfunktion einnimmt.

Die/der Beauftragte setzt sich gemeinsam mit dem **Beirat für Menschen mit Behinderung** für eine behindertengerechte Gesellschaft ein. Ziel ist es, die Gesellschaft für die Belange der Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren und konkret darauf hinzuweisen. Insbesondere soll eine gleichberechtigte Teilhabe am sozialen Leben gefördert werden, um so eine Chancengleichheit herzustellen.

Ziel des Bestellens einer/s **Beauftragten für Menschen mit Behinderung** soll sein, eine Anlauf- und Kontaktstelle für Menschen mit und ohne Behinderung zu schaffen, von der die Interessen von Menschen mit Behinderung vertreten werden. Die Tätigkeit soll nicht auf eine bestimmte Gruppe von Menschen mit Behinderung bezogen sein, sondern alle Menschen mit Behinderungen einbeziehen.

### § 2 Aufgaben

Das Tätigkeitsfeld der/des **Beauftragten für Menschen mit Behinderung** umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Belange der behinderten Bürgerinnen und Bürger verdeutlichen und Verständnis dafür wecken, um Benachteiligungen zu vermeiden, zu beseitigen und eine gleichberechtigte Teilhabe aller zu gewährleisten.  
Die Inklusion von Menschen mit Behinderung fördern, um eine völlige Gleichstellung zu schaffen und so eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Geschlechtsspezifischen Benachteiligungen ist entgegenzuwirken.
- Begegnungen von Menschen mit und ohne Behinderung unterstützen und fördern.
- Direkte/r Ansprechpartner/in sein für Menschen mit Behinderung, die/der die Beschwerden und Vorschläge aus dem betroffenen Personenkreis entgegennimmt, auswertet und an die zuständigen Stellen weiterleitet.

- Probleme von Menschen mit Behinderung und ihrer Organisationen für die politische Diskussion aufbereiten. Ein Informationsfluss zwischen allen beteiligten Einrichtungen, Ämtern, Verbänden und Einzelpersonen soll gesichert sein.

Rechtzeitige Beteiligung und Stellungnahme zur Verbesserung der Barrierefreiheit bei wichtigen Entscheidungen in Politik und Verwaltung herbeiführen, auch durch Akteneinsicht die Bereitstellung von Informationen und Unterlagen.

Beratungsfunktion für Verwaltung und Gremien, insbesondere das Recht auf Anhörung und ein Teilnahmerecht mit beratender Stimme in allen Beirats- und Ausschusssitzungen (Gemeinderat, Technischer Ausschuss, Verwaltungsausschuss, Jugendhilfeausschuss), sofern Tagesordnungspunkte zur Beratung anstehen, die für Menschen mit Behinderung von Bedeutung sein können.

Mitspracherecht bei der Planung öffentlicher Bauten und Verkehrswege, insbesondere in den Bereichen: barrierefreie Zugänge, breite Türen, behindertengerechte Toiletten, ausreichende Anzahl von Behindertenparkplätzen, vollständige Umrüstung auf Niederflrbusse, Haltestellensprachansagen, längere Schaltzeiten und akustisches Signal an Fußgängerampeln, abgeflachte und mit Rillenplatten belegte Gehsteige/Problemlösung für Kopfsteinpflaster.

- Koordination der Zusammenarbeit mit den örtlichen Behinderteneinrichtungen, -verbänden und -initiativen.  
Zusammenarbeit mit den Anlauf- und Kontaktstellen für Menschen mit Behinderung bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) und weiteren Organisationen.
- Kontakte zu örtlichen Gewerbevereinen für bessere behindertengerechte Einkaufsmöglichkeiten aufbauen. Probleme sind z.B. verstellte Fußwege, zu enge Kassenausgänge, mit Rollstühlen nicht passierbare Drehkreuze, Überflutung mit optischen und akustischen Reizen.
- Sachbezogene Beratungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

### § 3 Rechtsstellung und Bestellung

Die Stadt Villingen-Schwenningen richtet die ehrenamtliche Stelle einer/eines **Beauftragten für Menschen mit Behinderung** ein.

Die/der Beauftragte wird organisatorisch dem Amt für Familie, Jugend und Soziales zugeteilt und ist nicht weisungsgebunden.

Sie/er wird dem Amt für Familie, Jugend und Soziales vom **Beirat für Menschen mit Behinderung** vorgeschlagen und vom Gemeinderat auf die Dauer von 4 Jahren berufen.

Die/der **Beauftragte für Menschen mit Behinderung** führt monatliche Sprechstunden in beiden Stadtbezirken und bei Bedarf in den Teilorten durch (barrierefreier Zugang und barrierefreie Toilettenanlagen).

Verwaltungsintern wird ein Teilzeitarbeitsplatz zur Verfügung gestellt.

#### § 4 Eignung

Die/der Beauftragte muss für diese Position geeignet sein und soll entweder eine Person mit Behinderung sein oder über Erfahrung im Umgang mit den Bedürfnissen und Problemen von Menschen mit Behinderung verfügen.

#### § 5 Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit der/des **Beauftragten für Menschen mit Behinderung** erfolgt ehrenamtlich. Es wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150 € gewährt. Dieser Betrag deckt alle üblichen Ausgaben ab.

Darüber hinaus gehende Fahrtkosten, Geschäfts- oder Sachausgaben können im Einzelfall auf vorherigen Antrag beim Amt für Familie, Jugend und Soziales erstattet werden, sofern ein dringendes Erfordernis nachgewiesen wird. Die Entscheidung der Gewährung obliegt dem Amtsleiter des Amtes für Familie, Jugend und Soziales.

#### § 6 Berichterstattung

Ein jährlicher Tätigkeitsbericht wird bis 31.3. des Folgejahres dem Oberbürgermeister vorgelegt und im Anschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

## B. Beirat für Menschen mit Behinderung

#### § 7 Tätigkeit und Ziele

Zur Wahrnehmung der Belange der Menschen mit Behinderung und zur Unterstützung und Beratung der/des Beauftragten wird ein unabhängiger und ehrenamtlicher **Beirat für Menschen mit Behinderung** gebildet.

Seine Ziele sind die Interessensvertretung der Menschen mit Behinderung zur Verwirklichung von Teilhabe, Selbstbestimmung und Eigenständigkeit.

Die Beratungsinhalte des **Beirats für Menschen mit Behinderung** beziehen sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- Inklusion der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen (Bildung, Kultur, Freizeit, Sport, Mobilität, Wohnen, Ausbildung, Arbeit).
- Barrierefreie Ausstattung öffentlicher Gebäude, Verkehrsräume und des öffentlichen Verkehrs.

- Fragen sozialer Leistungen und Beratung zu Behinderten- und integrativen Einrichtungen und ambulanten Diensten.

Der **Beirat** ist sachverständiges Gremium und kann über den **Beauftragten für Menschen mit Behinderung** der Stadt Villingen-Schwenningen Empfehlungen, Anregungen und Vorschläge an Gemeinderat und Verwaltung tragen.

#### § 8 Verfahren

Dem **Beirat für Menschen mit Behinderung** gehören sechs ordentliche Mitglieder an, alle sechs Mitglieder sind stimmberechtigt. Ebenso erhält die/der Beauftragte ein Stimmrecht. Sie werden dem Amt für Familie, Jugend und Soziales vom Arbeitskreis der Selbsthilfegruppen des Schwarzwald-Baar-Kreises vorgeschlagen und vom Gemeinderat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der/die **Beauftragte für Menschen mit Behinderung** hat den Vorsitz im Beirat.

Die/der Beauftragte beruft vierteljährlich Sitzungen des Beirats unter vorheriger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Bei besonderem Erfordernis können Sondersitzungen einberufen werden.

Bei Bedarf können fachkundige Mitglieder von Selbsthilfegruppen und anderen Organisationen zu den Sitzungen eingeladen werden.

Die Tagesordnung ist auch dem Amt für Familie, Jugend und Soziales vorab zur Kenntnis zu geben.

Die/der **Beauftragte für Menschen mit Behinderung** informiert den Beirat über seine/ihre Arbeit.

Im Verhinderungsfalle wird die/der Beauftragte von einem ordentlichen Mitglied des **Beirats für Menschen mit Behinderung** vertreten.

Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Villingen-Schwenningen.